

Benutzungsordnung für die Bibliothek und Tarifvertragssammlung des Landesarbeitsgerichts und Arbeitsgerichts Hamburg

§ 1 Allgemeines

Die Bibliothek des Landesarbeitsgerichts und Arbeitsgerichts Hamburg ist eine Präsenzbibliothek, deren Bestände und Dienstleistungen in erster Linie für den Informationsbedarf des Arbeits- und Landesarbeitsgerichts Hamburg zur Verfügung stehen. Die Tarifvertragssammlung wird für die Freie und Hansestadt Hamburg geführt.

§ 2 Benutzung

- (1) Der Bestand der Bibliothek steht allen Richter/innen und Mitarbeiter/innen der hamburgischen Gerichte sowie Referendaren/innen, Praktikanten/innen und Studenten/innen im Rahmen ihrer Ausbildung zur Verfügung. Anderen kann die Benutzung gestattet werden.

Die Tarifvertragssammlung steht ebenfalls dem oben genannten Personenkreis zur Verfügung. Telefonische oder schriftliche Auskünfte aus den Tarifverträgen werden nicht erteilt.

- (2) Die Öffnungszeiten der Bibliothek und Tarifvertragssammlung sowie betriebsbedingte Schließungen werden durch Aushang und auf der Internetseite der Arbeitsgerichte bekannt gegeben.

Außerhalb der Öffnungszeiten ist die Bibliothek und Tarifvertragssammlung den Richter/innen und Mitarbeiter/innen beider Gerichte zugänglich. Diese haben darauf zu achten, dass Unbefugte keinen Zutritt erhalten. Zu Ausbildungszwecken bei einem der Gerichte tätigen Personen kann in Absprache mit dem Bibliothekspersonal der Zugang ebenfalls außerhalb der Öffnungszeiten ermöglicht werden. Generell bei einem der Gerichte tätigen Personen, die nur zeitweise, z. B. wegen Beurlaubung oder Abordnung nicht im aktiven Dienst sind, kann auch die Benutzung der Bibliothek außerhalb der Öffnungszeiten gestattet werden.

- (3) Es wird darum gebeten, sich beim Aufenthalt in der Bibliothek leise zu verhalten. Mobiltelefone u.ä. sind aus- oder stumm zu schalten. Der Verzehr von Lebensmitteln ist nicht gestattet.
- (4) Garderobe und Taschen auswärtiger Benutzer/innen sind in die dafür vorgesehenen Schränke einzuschließen. Für abhanden gekommene Garderobe und andere Gegenstände wird keine Haftung übernommen, ebenfalls nicht für in die Bibliothek eingebrachte Gegenstände der Benutzer/innen.
- (5) Die Bücher sind pfleglich zu behandeln. Jegliche Veränderungen, insbesondere das Unterstreichen und handschriftliche Bemerkungen, das Einknicken oder Herausreißen von Seiten sind zu unterlassen. Den Katalogen, Sammlungen und Loseblattsammlungen dürfen einzelne Blätter und Karten unerlaubt nicht entnommen werden. Der Benutzer haftet für Beschädigung und Verlust. Nach Gebrauch sind die Bücher an ihre Standorte zurückzustellen.

- (6) Das Bibliothekspersonal ist im Rahmen der Aufsicht zu Kontrollen berechtigt.
- (7) Der in der Bibliothek aufgestellte Münzkopierer darf von allen berechtigten Benutzer/innen der Bibliothek eigenständig genutzt werden. Bei der Benutzung ist den Gerichtsangehörigen Vortritt zu lassen.
- (8) Für Recherchen in Bibliothekskatalogen steht den Benutzer/innen ein PC zur Verfügung. Der JURIS-Anschluss ist zur ausschließlichen Nutzung der Arbeitsgerichte Hamburg vorgesehen und steht aus lizenzrechtlichen Gründen externen Besuchern nicht zur Verfügung.

§ 3 Ausleihe

- (1) Die Bücher sind grundsätzlich in der Bibliothek zu benutzen. Sie können nur von Richtern/innen und Mitarbeitern/innen des Landesarbeits- und Arbeitsgerichts Hamburg gegen Ausfüllen einer Leihkarte zur kurzfristigen Benutzung innerhalb des Dienstgebäudes entliehen werden und dürfen nur ausnahmsweise für kurze Zeit aus dem Dienstgebäude entfernt werden. Entlehene Bücher dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- (2) Bücher, die mit einem roten Band gekennzeichnet sind, lose Zeitschriften und Bestandteile aus der Tarifsammlung werden nicht verliehen und dürfen aus der Bibliothek nicht mitgenommen werden.
- (3) Behörden und anderen Gerichten können Bücher in Ausnahmefällen kurzfristig überlassen werden.
- (4) Für den Fall längerer Abwesenheit (z.B. Urlaub, Kur) sind alle entliehenen Bücher zurückzugeben.

§ 4 Ausschlussrecht

Die Gerichtspräsidenten/innen sind berechtigt, eine/n Benutzer/in, die/der schwerwiegend oder wiederholt gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnung verstößt, ganz oder teilweise oder für eine gewisse Dauer von der Benutzung auszuschließen. Aus dem Benutzungsverhältnis entstandene Verpflichtungen bleiben unberührt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Bibliotheksordnung tritt sofort in Kraft und ersetzt die Bibliotheksordnung vom 1. April 2003.

Hamburg, den 15. September 2015

17. September 2015

gez. Dr. Nause
(Präsident des Landesarbeitsgerichts)

gez. von Hoffmann
(Präsidentin des Arbeitsgerichts)